

Nr. 4, 23. April 1997

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): - **(1997)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 4 23. April 1997

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
97-27	Verordnung über die Anpassung der Gesetzgebung an den Kantonswechsel der Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura (Anpassungsverordnung Vellerat)	keine BSG-Nr.
97-28	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) (Änderung)	154.21
97-29	Wasserbauverordnung (Änderung)	751.111.1
97-30	Gehaltsverordnung (GehV) (Änderung)	153.311.1
97-31	Regierungsratsbeschluss betreffend Alterssiedlungen: Einbezug von Betriebsaufwendungen in die Lastenverteilung (Aufhebung)	Keine BSG-Nr.
97-32	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG) (Änderung)	215.126.1
97-33	Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen	555.1

19.
Februar
1997

**Verordnung
über die Anpassung der Gesetzgebung
an den Kantonswechsel der Gemeinde Vellerat
zum Kanton Jura (Anpassungsverordnung Vellerat)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 12. März 1995 über den Kantonswechsel der Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura (Vellerat-Gesetz) und Artikel 51 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG),

auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

I.

Folgende Erlasse werden aufgrund des Kantonswechsels der Gemeinde Vellerat geändert:

**1. Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation
des Regierungsrates und der Verwaltung
(Organisationsgesetz, OrG):**

Anhang

14. Französischer Amtsbezirk Moutier mit Hauptort Moutier:

1–26 unverändert,
27 aufgehoben.

**2. Beschluss des Regierungsrates vom 7. Februar 1956
betreffend die amtliche Schreibweise der Gemeindenamen:**

Art. 5 Ziffer 257. Aufgehoben.

**3. Dekret vom 8. Dezember 1993 über den Zivilstandsdienst
(Zivilstandsdekret, ZD)**

Anhang

112. Moutier	Belprahon
	Moutier
	Perrefitte
	Roches BE

4. Dekret vom 9. Februar 1982 betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern:

Art. 1 «Einwohnergemeinde Vellerat» streichen.

5. Dekret vom 15. Februar 1966 betreffend die Umschreibung, Organisation und Errichtung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern:

Art. 3 «Einwohnergemeinde Vellerat» streichen.

II.

Folgende Erlasse werden zusätzlich geändert:

1. Beschluss des Regierungsrates vom 31. Oktober 1944 betreffend Bereinigung der Amtsbezirkswappen:

«Laufen: In Schwarz ein silberner Baselstab» streichen.

2. Verordnung vom 3. März 1982 über die Zulassung ausländischer Erwerbstätiger:

Art. 2 ¹Unverändert.

² Er setzt für den Alten Kantonsteil und für den Berner Jura je eine Fachkommission ein.

III.

Ziffer I dieser Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Juli 1996, Ziffer II dieser Verordnung rückwirkend auf den 1. Januar 1994 in Kraft.

Bern, 19. Februar 1997

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

26.
Februar
1997

**Verordnung
über die Gebühren der Kantonsverwaltung
Gebührenverordnung; GebV
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:*

I.

Der Anhang VC «Gebührentarif der Kantonspolizei» zur Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 wird wie folgt geändert:

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

1. Polizeikosten in Strafsachen	Taxpunkte
1.1 Tatbestandsaufnahmen, Auswertungen, Gutachten und Vorabklärungen in Ermittlungsverfahren, pro Einsatzstunde (sofern nicht Pro-forma-Rechnung angezeigt)	80
1.2 Tests und Messungen	
1.2.1 Atemlufttest	25
1.2.2 Urin-Schnelltest D.A.R.T	40
1.2.3 Urin-Schnelltest Triage 8	80
1.2.4 Zuführen von Personen ins IRM zwecks Blutentnahme, pro Einsatzstunde	80
1.2.5 Radlastmessungen pro Fahrzeug	15
1.2.6 Grundgebühr für Schallpegelmessungen, Bremstestgerät, Dieselrauchtestgerät, Strahlenmessung/Fahrzeugmessung usw. . .	15
1.3 Bildmaterial	
1.3.1 Fotos, lose, pro Stück	10
1.3.2 Radar- und Video-Printfotos	10
1.3.3 a) Radarfotos und b) Fotos schwarz/weiss, aufgezogen und beschriftet, 13x18 cm, pro Stück	15

	Taxpunkte	
1.3.4	Fotos von Spezialdiensten, aufgezogen, beschriftet, pro Stück	20
1.3.5	Videokassette mit Aufnahmesequenz	30
1.3.6	Vidista-Auswertung, pro Auswertung	40
1.4	Planmaterial	
1.4.1	Skizzen	25
1.4.2	Pläne von Spezialdiensten (pro A4-Format)	80
1.4.3	Map (A4-Kartenausschnitt) mit eingezeichneten Unfallpunkten	80
1.5	Unfall-Informationen	
1.5.1	Unfall-Kurzinformation (pro Papierbogen) ..	10
1.5.2	Unfall-Volltextinformationen (Pro Papierbogen)	25
1.6	Diebesfallen, pauschal	50
1.7	Einsatz von Diensthunden, pauschal pro Hund	40
1.8	Gebühren aus den übrigen Abschnitten kommen auch bei Strafsachen zur Anwendung	
1.9 bis 1.11	aufgehoben	
2.	Andere Polizeikosten	
2.1.1	Bestätigung für Versicherungen	30
2.1.2	Aufnahme von Ausweisverlustmeldungen ..	20
2.2	Gutachten in SVG-Angelegenheiten, pro Einsatzstunde	80
2.3	Brennstoffabgabe bei Panne	
2.3.1	Benzin/5 Liter	20
2.3.2	Diesel/20 Liter	40
2.4	Lärmmessungen	
2.4.1	Arbeitsstunde vor Ort	80
2.4.2	Grundgebühr für einfache Messungen mit Schallpegelmesser/Industrie- und Gewerbelärm	60
2.4.3	Grundgebühr für Schallpegelmessungen mit Aufzeichnungen	90
2.5	ARV-Angelegenheiten	
2.5.1	Befreiungsverfügung pro Person	40
2.5.2	Bewilligung für die Verwendung von mehreren Diagrammscheiben (Taxi ausgenommen)	40

	Taxpunkte	
2.5.3	Expertisen, Untersuchungen und zusätzliche Auswertungen, pro Einsatzstunde	80
2.5.4	Mahnung bei Bewilligungserneuerungen	20
2.6	Einstellgebühr für polizeilich sichergestellte Fahrzeuge (ohne Fahr- und Motorfahräder), pro Tag	10
2.7	Einsammeln zurückgelassener Fahrzeuge	
2.7.1	Fahrräder/Motorfahräder	10
2.7.2	Motorräder	30
2.7.3	Motorwagen	80
2.8	Organisation und Begleitung von Spezialtransporten inkl. Wartezeit (Toleranz 15 Min.), pro Einsatzstunde	80
2.9	Apparatebenützung (Metallsuchgerät, Notstromaggregat, pH-Meter, Messkamera, PC-Autograph, KTD- und TZ-Geräte, usw.)	
2.9.1	Arbeitsstunde vor Ort	80
2.9.2	ohne Wartungskosten, pauschal	50
2.9.3	mit Wartungskosten, pauschal	100
2.9.4	Signalisationsmaterial; ausgeliehen pro Stück + Tag (ohne Transport)	5–20
2.10	Benachrichtigung und Meldungen mittels Telekommunikation, pauschal	
2.10.1	Funk-, Fonie- und Faxmeldung (pro Seite)	10
2.10.2	Inland	10
2.10.3	Ausland	20
2.10.4	Meldung für Radio- und Fernsehdurchgabe	15
2.10.5	Telefonauslagen	Effektive Kosten
2.11	Über den ordentlichen Polizeidienst (Grundversorgung) hinausgehender Sicherheitsdienst inkl. Pikettstellung bei Anlässen und Veranstaltungen, pro Einsatzstunde	80
2.12	Instruktion für Institutionen mit kommerzieller Zwecksetzung pro Vorbereitungs- und Einsatzstunde	80
2.13	Arbeitsunterlagen und Instruktionshilfen	
2.13.1	Prokifolien (pro Folie)	5
2.13.2	Farblaserkopien, Blatt A4	10
2.13.3	Diskette mit Datenfiles	25
2.13.4	Jahresstatistik (Heft)	30
2.14	Suchaktionen einzelfallweise bis zu den effektiven Kosten	

	Taxpunkte	
2.15	Alarmanlagen gegen Überfall, Einbruch und Brand mit Polizeianschluss	
2.15.1	a Jährliche Anschlussgebühr für:	
	Einbruch-/Überfallalarmsysteme (Typ A) .	600
	Einbruch-/Überfallalarmsysteme (Typ B) .	200
	Brandalarmsysteme (Typ F)	200
	b Die jährliche Anschlussgebühr entfällt bei Alarmanlagen aus Objekten, die rein ideellen Zwecken dienen (z. B. Museen)	
2.15.2	Einmalige Behandlungs- und Aufschaltgebühr, inkl. Erstellung des Einsatzdispositives, exkl. Brandalarmsysteme (fällig im Zeitpunkt der Aufschaltung)	600
2.15.3	Fehlalarme (exkl. Brandalarme) Gebühr bei Fehlalarmen aufgrund von Bedienungsfehlern, mangelnder Instruktion sowie Anlage defekten, wenn dadurch ein Polizeieinsatz verursacht wird, ab 2. Fehlalarm pro Kalenderjahr	400
	Die Fehlalarm-Gebühr kommt auch bei Anlagen zur Anwendung, die der Alarm-Empfangszentrale der Polizei nicht angeschlossen sind	
2.16	Gebühr für die Zollkontrolle auf Flugplätzen, pro Einsatzstunde	80
2.17	Dauernde Übernahme gemeindepolizeilicher Aufgaben	Effektive Kosten
2.18	aufgehoben	
3.	Kosten für die Verwendung von Motorfahrzeugen	
3.1.1	Grundgebühr PW	60
3.1.2	Grundgebühr für Spezialfahrzeuge (Autotransporter Lastwagen, Cars, Luxomobil, Kommandowagen, usw.)	100
3.1.3	Grundgebühr Transporte (z. B. Unfall-, Tiertransporte usw.)	100
3.2	Kilometerentschädigung	
3.2.1	Personenwagen und Motorräder pro km . . .	1.5
3.2.2	Spezialfahrzeuge pro km	2.5
3.3.1	Betriebsstunde Luxoaggregat	70
3.3.2	Einsatzstunde vor Ort	80
3.4	aufgehoben	
3.5	aufgehoben	

4. Kosten der Seepolizei	Taxpunkte
4.1 Einsatzstunde	80
4.2 Materialbenützung je nach Einsatz	50 bis 1000
4.3 Materialersatz (Verbrauch/Beschädigung) ..	Effektive Kosten
4.4 Zentrifugal-Wasserpumpe, pro Stunde	40
4.5 Tauchereinsätze für Dritte, pro Einsatzstun- de	100
4.6 Boote	
4.6.1 Ruderboote pro Stunde	20
4.6.2 Boote mit Aussenbordmotoren, pro Stunde	100
4.6.3 Boote mit Innenbordmotor, pro Stunde	120
4.6.4 Boote mit zwei Innenbordmotoren, pro Stunde	170
4.7 Bergungskosten bei eingeschalteten Sturm- warnleuchten pro Ereignis zusätzlich	50
4.8 Lagergebühr für beschlagnahmte Boote auf staatseigenem Areal oder in staatseige- nen Räumen pro Tag	10
4.9 Boots Kran «MarsUto»	
4.9.1 pro Bewegung (zeitlicher Aufwand max. 30 Min.) mit Kreuz und Gurten	50
4.9.2 ohne Kreuz und Gurten	40
	(Das Überschreiten des erwähnten Zeitauf- wandes wird mit zusätzlich 30 Fr. pro weite- re 30 Min. verrechnet)
4.9.3 Stehenlassen eines Bootes am Kran für Re- paraturen und Unterhalt (Wasserpauschale inbegriffen), pro Tag	100
4.9.4 Stehenlassen eines Bootes auf dem Kran- platz mit Transportbock, pro Tag	20
4.9.5 Strombenützung pauschal, pro Tag	5
4.9.6 Umtriebsentschädigung bei Nichtbenützen der Anlage trotz vorheriger Reservierung (allfällige Abmeldung mindestens 24 Stun- den vorher)	50
4.10 Kopien ab Windaufzeichnungsrollen oder Auswertung derselben	20
4.11 Erhebungen im Zusammenhang mit ver- sunkenen Schiffen, wenn die Gefahr einer Gewässerverschmutzung besteht, pro Stun- de	80

4.12 aufgehoben

5. Verschiedenes

- 5.1 Die Gebühren gemäss Ziffer 2 bis 4 dieses Anhangs können reduziert werden, wenn
- a die vollumfängliche Gebührenerhebung offensichtlich zu unbilliger Härte führen würde;
 - b die Amtshandlung für eine Organisation mit dauerndem oder vorübergehendem gemeinnützigem oder wohltätigem Zweck erfolgt;
 - c der Anlass im kulturellen oder wirtschaftlichen, insbesondere touristischen Interesse einer breiteren Öffentlichkeit liegt, der sportlichen Ertüchtigung Vieler dient oder im Rahmen der Rechtsordnung politische Zwecke verfolgt.
- 5.2 Über Reduktionsgesuche bis zu 5000 Franken entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant. Diesen Betrag übersteigende Gesuche beurteilt die Polizei- und Militärdirektion (POM)

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Mai 1997 in Kraft.

Bern, 26. Februar 1997

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Lauri*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

26.
Februar
1997

Wasserbauverordnung (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 wird wie folgt geändert:

Unterhalts-
kosten der I. und
II. Juragewässer-
korrektur

Art. 33a (neu) ¹ Die Hälfte aller Kosten, die dem Staat durch den laufenden Unterhalt des Kanalnetzes der I. und II. Juragewässerkorrektur erwachsen, sind durch die anstossenden und die nutzniessenden Gemeinden zu tragen.

² Die Gemeinden leisten zweimal jährlich Anzahlungen aufgrund der budgetierten Unterhaltskosten. Die Abrechnung aufgrund der effektiven Kosten erfolgt im März des darauffolgenden Jahres durch Verfügung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

³ Der Anteil der einzelnen Gemeinden richtet sich zu einem Viertel nach der Einwohnerzahl und zu drei Vierteln nach der Anstosslänge und dem Nutzen.

⁴ Für die Einwohnerzahl sind die jeweils neusten Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung massgebend. Sie werden für die Berechnung des Kostenanteils ab dem der offiziellen Bekanntgabe des Volkszählungsergebnisses folgenden Kalenderjahr berücksichtigt.

⁵ Die Kostenanteile der einzelnen Gemeinden aufgrund der Kriterien der Anstosslänge und des Nutzens werden in Anhang V festgelegt.

Anhang V

Kostenanteile der anstossenden und nutzniessenden Gemeinden an die Unterhaltskosten des Kanalnetzes der I. und II. Juragewässerkorrektion aufgrund von Anstosslänge und Nutzen

a) Binnenkanäle (I. Juragewässerkorrektion):

Bezüglich Anstosslänge und Nutzen werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Benützte Kanallänge bis zum Vorfluter (Broye, Zihl, Aare),
- Fläche der ins Kanalsystem entwässerten Bauzone (Regenwasser),
- Fläche des Waldes im Einzugsgebiet der Kanäle,
- Fläche, die in die Kanäle drainiert wird,
- Abflussbeiwerte von Hanglage und Ebene,
- Fläche, die aus den Kanälen bewässert wird (z. B. Beregnungsanlagen),
- Fläche, die in die Kanäle entwässert wird.

Für die Kostenanteile der einzelnen Gemeinden gilt die nachfolgende *Tabelle A*.

b) Broye- und Zihlkanal, Nidau-Büren-Kanal (NBK) und Aarelauf unterhalb Büren a. A. bis Kantonsgrenze Bern/Solothurn (II. Juragewässerkorrektion) sowie Häftli und Alte Zihl (I. Juragewässerkorrektion)

Bezüglich Anstosslänge und Nutzen werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Anstosslänge des Gemeindegebiets an die betroffenen Gewässer.
- Im Siedlungs- und Erholungsgebiet, wo der Unterhalt spezielle Anforderungen stellt, wird die Anstosslänge verdreifacht.

Für die Kostenanteile der einzelnen Gemeinden gilt die nachfolgende *Tabelle B*.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Mai 1997 in Kraft.

Bern, 26. Februar 1997

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Tabelle A

Kostenanteile aufgrund von Anstosslänge und Nutzen im Gebiet des Binnenkanalnetzes aus der I. Juragewässerkorrektion in ‰:

Gemeinde	Anteil in ‰
Bargen	6,94
Bellmund	5,05
Brüttelen	99,89
Bühl	15,99
Erlach	1,35
Finsterhennen	66,79
Gals	65,31
Gampelen	52,26
Hagneck	14,49
Hermrigen	9,57
Ins	164,86
Jens	25,38
Kallnach	117,80
Lüscherz	25,14
Merzligen	15,42
Müntschemier	76,65
Niederried b.K.	16,20
Siselen	97,79
Studen	8,36
Treiten	66,04
Tschugg	1,74
Walperswil	6,53
Worben	20,45
Kanton Bern	20,00
TOTAL	1'000,00 ‰

Tabelle B

Kostenanteile für die Gewässer Broyekanal, Zihlkanal, Nidau-Büren-Kanal (NBK), Aarelauf unterhalb Büren a.A. bis Kantonsgrenze BE/SO, Hagneckkanal, alte Zihl, und Häftli je in % in Bezug auf die gewichtete Uferanstosslänge:

Gemeinde	Broye- und Zihlkanal		NBK und Aarelauf		Hagneckkanal		alte Zihl		Häftli	
	Anstosslänge in m	in %	in m	in %	in m	in %	in m	in %	in m	in %
Bargen					4'000	254,29				
Gals	5'250	70,53								
Gampelen	1'800	24,18								
Hagneck					2'380	151,30				
Ins (Anteil Broyekanal)	1'440	19,34								
Siselen					275	17,48				
Walperswil					5'455	346,79				
Aarberg					2'750	174,83				
Aegerten			4'775	64,15						
Arch			4'500	60,45						
Biel *							560	131,45		
Brügg			8'300	111,50			300	70,42		
Büren a.A.			16'375	219,98					7'400	578,13
Dotzigen			1'050	14,11						
Leuzigen			3'600	48,36						
Meienried			250	3,36						
Meinisberg										
Nidau *			8'400	112,84					4'100	320,31
Orpund			4'225	56,76						
Port			5'200	69,85						
Rüti b.B.			2'725	36,61						
Safnern			1'375	18,47						
Scheuren			2'075	27,87						
Schwadernau			3'100	41,64						
Täuffelen					870	55,31				
Total	8'490	114,05	65'950	885,95	15'730	1'000,00	4'260	1000,00	12'800	1'000,00

* Anstosslänge ohne Hafen- und Strandbadanlage Biel

23.
Oktober
1996

Gehaltsverordnung (GehV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:*

I.

Der Anhang Einreihung der Stellen in die Gehaltsklassen zur Gehaltsverordnung (GehV) vom 26. Juni 1996 wird wie folgt ergänzt:

GK Stellenbezeichnung

- 30 Polizeikommandant(in)
- 27 Abteilungsvorsteher(in) Ia Polizei
- 26 Abteilungsvorsteher(in) I Polizei
- 25 Abteilungsvorsteher(in) II Polizei
- 24 Abteilungsvorsteher(in) III Information Polizei
- 23 Abteilungsvorsteher(in) IV Spezialfahndung Polizei
- 23 Abteilungsvorsteher(in) IV Polizei
- 22 Abteilungsvorsteher(in) V Polizei
- 21 Abteilungsvorsteher(in) VI Polizei
- 21 Dienstchef(in) I Fahndung Polizei
- 21 Dienstchef(in) I Stationierte/Mobile Polizei
- 20 Chef(in) Administration Polizei
- 20 Dienstchef(in) II Stationierte/Mobile Polizei
- 20 Dienstchef(in) Regionale Einsatzzentrale Polizei
- 20 Dienstchef(in) Unfalldienst Polizei
- 20 Dienstchef(in) Aus- und Weiterbildung Polizei
- 20 Dienstchef(in) II Fahndung Polizei
- 19 Dienstchef(in) III Stationierte/Mobile Polizei
- 19 Gruppenchef(in) Fahndung Polizei
- 18 Dienstchef(in) Verkehr Polizei

- 18 Dienstchef(in) Technik Polizei
- 18 Gruppenchef(in) Unfalldienst Polizei
- 18 Mitarbeiter(in) I Fahndung Polizei
- 18 Dienstchef(in) IV Stationierte/Mobile Polizei
- 17 Mitarbeiter(in) Fahndung Polizei
- 17 Mitarbeiter(in) Unfalldienst Polizei
- 17 Mitarbeiter(in) Regionale Einsatzzentrale Polizei
- 17 Dienstchef(in) V Stationierte/Mobile Polizei
- 17 Dienstchef(in) V Polizei
- 17 Gruppenchef(in) Verkehr Polizei
- 17 Gruppenchef(in) Polizei mit besonderen Aufgaben
- 16 Gruppenchef(in) Stationierte/Mobile Polizei
- 16 Mitarbeiter(in) I Verkehr Polizei
- 16 Mitarbeiter(in) I Polizei mit besonderen Aufgaben
- 15 Mitarbeiter(in) Stationierte/Mobile Polizei
- 15 Mitarbeiter(in) II Polizei mit besonderen Aufgaben
- 15 Mitarbeiter(in) II Verkehr Polizei
- 14 Mitarbeiter(in) III Polizei mit besonderen Aufgaben

II.

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 23. Oktober 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

18.
Dezember
1996

**Regierungsratsbeschluss
betreffend Alterssiedlungen: Einbezug von
Betriebsaufwendungen in die Lastenverteilung
(Aufhebung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
beschliesst:*

Ziffer II des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1742 vom 9. Juni 1976 mit
Änderung vom 19. Oktober 1988 wird auf den 1. Januar 1997 aufgehoben.

Bern, 18. Dezember 1996

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Lauri*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

27.
Januar
1997

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz
vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von
Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG)
(Änderung)**

*Die Volkswirtschaftsdirektion,
gestützt auf Artikel 7 EG BewG,
auf Antrag des Gemeinderates von St. Stephan,
beschliesst:*

1. St. Stephan gilt als Fremdenverkehrsgemeinde gemäss Artikel 9 Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.
2. Die Gemeinde ist in den Anhang des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland aufzunehmen.
3. Dieser Beschluss tritt fünf Tage nach seiner Veröffentlichung in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung in Kraft.

Bern, 27. Januar 1997

Die Volkswirtschaftsdirektorin: *Zölch*

*Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement
am 19. Februar 1997 genehmigt*

1.
Dezember
1996

Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 47 der Kantonsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Zweck

Art. 1 Das Gesetz will die Ruhe an öffentlichen Feiertagen schützen, um den Menschen Erholung und gemeinsame religiöse, soziale, kulturelle und sportliche Betätigung zu ermöglichen.

II. Begriffe

Art. 2 Öffentliche Feiertage sind
a die Sonntage,
b die hohen Festtage, nämlich Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Betttag und Weihnachten,
c die übrigen öffentlichen Feiertage, nämlich der Neujahrstag, der 2. Januar, der Ostermontag, der Pfingstmontag, der Bundesfeiertag und der 26. Dezember.

III. Ruhegebot und Ausnahmen

Ruhegebot
a im allgemeinen

Art. 3 ¹An den öffentlichen Feiertagen ist jede Tätigkeit untersagt, welche Gottesdienste stört oder sonstwie die Ruhe erheblich beeinträchtigt.

² Insbesondere sind untersagt der Hausierhandel und der Verkauf durch Verkaufswagen im Sinne der Vorschriften des Regierungsrates über das Wandergewerbe.

b an hohen
Festtagen

Art. 4 An hohen Festtagen sind überdies verboten
a sportliche Veranstaltungen, Schiessübungen, Schützen-, Gesangs- und ähnliche Feste sowie andere grosse nicht-religiöse Veranstaltungen, soweit es sich nicht um traditionsreiche Anlässe handelt. Die Durchführung von Lagern, Wanderungen und Turnfahrten, die den hohen Festtagen Rechnung tragen, ist erlaubt,
b grosse Konzerte im Freien, sofern sie nicht besinnlichen Charakter haben,
c Schaustellungen,

d öffentliche Spiele um Geld und Geldeswert,
e das Offenhalten von Spielsalons.

c Vorbehalte
 zugunsten
 der besonderen
 Gesetzgebung

Art. 5 ¹Für Betriebe, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, gelten ausschliesslich deren Bestimmungen.

² Vorbehalten bleiben ferner die besonderen Vorschriften über die Ladenöffnung, die Fischerei und das Durchführen von grossen Veranstaltungen im Wald.

Ausnahmen
a im allgemeinen

Art. 6 Arbeiten in Feld, Wald und Garten sind am Ostermontag und am Pfingstmontag allgemein gestattet, ebenso am 2. Januar, am Bundesfeiertag und am 26. Dezember, sofern diese nicht auf einen Sonntag fallen. Dringende Feldarbeiten sind auch an anderen öffentlichen Feiertagen erlaubt.

b in Einzelfällen

Art. 7 Darüber hinaus können die Gemeinden an öffentlichen Feiertagen, nicht aber an hohen Festtagen, für Tätigkeiten, welche die Ruhe erheblich beeinträchtigen, Ausnahmen bewilligen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

a die zu bewilligende Tätigkeit darf keine Gottesdienste stören;

b sie muss den daran nicht beteiligten Personen Raum für Erholung lassen;

c gleichartige Bewilligungen dürfen sich am gleichen Ort zur gleichen Zeit nicht häufen.

IV. Vollzug und Rechtspflege

Aufsicht

Art. 8 Der Vollzug dieses Gesetzes ist Sache der Gemeinden. Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ist den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern und der Polizei- und Militärdirektion übertragen.

Gemeindegremien

Art. 9 ¹Die Gemeinden können Reglemente über die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen erlassen, soweit dieses Gesetz keine abschliessende Regelung beinhaltet.

² Die Reglemente bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Amt der Polizei- und Militärdirektion.

Verfahren

Art. 10 Gegen Verfügungen der Gemeinde sowie der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter kann gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde geführt werden.

Strafen

Art. 11 Widerhandlungen gegen die Vorschriften von Artikel 3, 4 und 7 sowie die darauf gestützten Verfügungen werden mit Haft oder Busse bestraft.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmungen

Art. 12 ¹Die Gemeinde Vellerat, als Gemeinde mit römisch-katholischer Bevölkerungsmehrheit, kann in ihrem Reglement auch den Fronleichnamstag, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen zu hohen Festtagen erklären. Sie darf diesfalls aber neben dem Bundesfeiertag nur drei der in Artikel 2 Buchstabe c) genannten übrigen öffentlichen Feiertage als solche bezeichnen.

² Diese Bestimmung tritt mit dem Wechsel der Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura ausser Kraft.

Änderung von
Erlassen

Art. 13 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 9. April 1967 über Jagd-, Wild- und Vogelschutz:

Art. 29 ¹Unverändert

² Die Jagd ist verboten:

zeitlich:

a unverändert;

b an öffentlichen Feiertagen;

Rest unverändert.

2. Gesetz vom 17. April 1966 über die Vorführung von Filmen:

Art. 20 Aufgehoben.

3. Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe:

III. Ladenöffnung

Art. 9 ¹Die Ladenöffnungsbestimmungen gelten für

a und *b* unverändert,

c Verleih von Ton und Bildträgern ausserhalb von Kinos sowie

d unverändert.

² Aufgehoben

Art. 11 ¹Unverändert

² Imbissstände dürfen während der ganzen Woche von 06.00 Uhr bis 22.30 Uhr offenhalten.

³ An höchstens einem Werktag je Woche, ausgenommen vor öffentlichen Feiertagen, kann die Öffnungszeit bis höchstens 21.30 Uhr verlängert werden (Abendverkauf).

⁴ An öffentlichen Feiertagen dürfen Milchhandlungen, Bäckereien, Konditoreien, Confiserien, Lebensmittelgeschäfte mit einer maximalen Verkaufsfläche von 120 m² und Blumengeschäfte von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr offenhalten.

Allgemeine
Verkäufe an
öffentlichen
Feiertagen

Art. 11a (neu) An zwei öffentlichen Feiertagen im Jahr, ausgenommen an hohen Festtagen, können auch weitere Geschäfte von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr offenhalten.

Art. 12 ¹In überwiegend vom Tourismus abhängigen Gemeinden können die Geschäfte von 06.00 Uhr bis 22.30 Uhr offenhalten.

² Unverändert

Gemeinden

Art. 14a (neu) Die Gemeinden kontrollieren die Einhaltung der Ladenöffnungsvorschriften.

Meldepflicht

Art. 14b (neu) Auf Verlangen der Ortspolizeibehörde sind dieser vorgängig zu melden:

a die Ausstellungen und Abendveranstaltungen mit Bestellaufnahme und Warenverkauf,

b die Abendverkäufe,

c die allgemeinen Feiertagsverkäufe.

V. Unlauterer Wettbewerb

Gemeinden

Art. 20 Die Gemeinden vollziehen die öffentlichrechtlichen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung gegen den unlauteren Wettbewerb über die Preisbekanntgabe.

Art. 22 Aufgehoben.

Art. 23 Aufgehoben.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 14 Das Gesetz vom 6. Dezember 1964 über die öffentlichen Feiertage und die Sonntagsruhe wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 15 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 15. November 1995

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Emmenegger*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 18. Dezember 1996

Der Regierungsrat, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 1. Dezember 1996

beurkundet:

Das Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen ist mit 163903 gegen 134 146 Stimmen angenommen worden.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 514 vom 26. Februar 1997:
Inkraftsetzung auf den 1. Mai 1997